

Bundessozialgericht

5b RJ 18/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. März 1985

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Darmstadt vom 10. Dezember 1982 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Übergangsgeld (Übg) in Höhe von 80 vH der Berechnungsgrundlage statt gewährter 68 vH für die Zeit vom 28. August 1982 bis zum 8. Oktober 1982.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) bewilligte dem Kläger, der seine bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte, mit Bescheid vom 24. Mai 1980 als berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation (Reha-Maßnahme) eine Umschulung zum Beruf des Güteprüfers. Für die Dauer dieser Maßnahme vom 6. Oktober 1980 bis zum 27. August 1982 setzte sie das Übg auf 80 vH des letzten Regellohnes fest (Bescheid vom 12. November 1980). Nach erfolgreichem Abschluß der Reha-Maßnahme meldete sich der Kläger am 30. August 1982 beim Arbeitsamt arbeitslos und stellte sich gleichzeitig zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung. Daraufhin gewährte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 28. August 1982 bis zum 8. Oktober 1982 Übg in Höhe von 68 vH der Berechnungsgrundlage für das Übg (Bescheid vom 15. September 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung von Übg in Höhe von 80 vH der Berechnungsgrundlage verurteilt (Urteil vom 10. Dezember 1982): Nach der Übergangsvorschrift des Art 4 § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz -AFKG-) vom 22. Dezember



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

1981 (BGBl I 1497) sei hier § 1241e Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch in der alten - vor dem 1. Januar 1982 geltenden - Fassung anzuwenden.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1241e Abs 3 RVO in der ab 1. Januar 1982 gültigen Fassung. Im Falle des Klägers sei bereits die neue Fassung anzuwenden, die ein Übg von lediglich 68 vH der Berechnungsgrundlage vorsieht.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet. Dem Kläger steht für die streitige Zeit das Übg in der Höhe zu, in der es ihm zuletzt während der Umschulung gewährt worden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Einem von Träger der Rehabilitation Betreuten, der im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme arbeitslos ist, wird nach § 1241e Abs 3 Satz 1 RVO Übg während der Arbeitslosigkeit bis zu 6 Wochen weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung steht. Zwischen den Beteiligten herrscht kein Streit darüber, daß der Kläger diese Voraussetzungen ab 28. August 1982 erfüllt hat. Vor dem Inkrafttreten des AFKG am 1. Januar 1982 (Art 18 des Gesetzes) betrug das Übg auch während der Arbeitslosigkeit 80 vH der Berechnungsgrundlage, die für die Zeit maßgebend war, in der die berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt worden ist (§ 1241b Abs 1 iVm §§ 1241 Abs 1, 2 und 4, 1241a RVO). Durch Art 4 § 1 Nr 25 AFKG ist in § 1241e Abs 3 RVO das Wort "das" vor dem Wort "Übergangsgeld" gestrichen und Satz 2 angefügt worden, wonach bei anschließender Arbeitslosigkeit sich das Übg nunmehr auf 68 vH des sich aus den §§ 1241 Abs 1, 2 und 4, 1241a und 1241c ergebenden Betrages beläuft.

Als dem Kläger mit dem angefochtenen Bescheid das Übg für die 6 Wochen der Arbeitslosigkeit gewährt wurde, galt § 1241e Abs 3 RVO bereits idF des AFKG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind grundsätzlich Inhalt und Wirkung sozialrechtlicher Ansprüche entsprechend dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit des Anspruchs begründenden Ereignisses oder Umstandes gegolten hat, sofern nicht das neue Recht ausdrücklich oder sinngemäß etwas anderes bestimmt (BSG SozR 4150 Art 1 § 2 Nr 1 mwN). Etwas anderes bestimmt ist hier durch die Übergangsregelung in Art 4 § 2 AFKG. In dessen Satz 1 hat der Gesetzgeber angeord-



-5-

net, daß § 1241e Abs 3 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne Hinweis auf die Änderungen im AFKG bewilligt worden sind oder wenn er vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und er Leistungen beantragt hat. Das SG hat zu Recht entschieden, daß diese Voraussetzungen hier im streitigen Zeitraum erfüllt sind.

Wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Sache 5b RJ 58/84 des näheren ausgeführt hat, kann im Sinne der genannten Übergangsregelung unter "Maßnahme" nur die eigentliche Umschulung des Klägers als berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation (§ 1237a Abs 1 Nr 3 RVO) verstanden werden und mit "Leistungen" nicht das Anschluß-Übergangsgeld des § 1241e Abs 3 Satz 1 RVO gemeint sein. Auf die hierfür in jenem Urteil gegebene Begründung wird vollinhaltlich Bezug genommen. Leistungen im Zusammenhang mit der Rehabilitation hat der Kläger aber schon vor dem 6. Oktober 1980 beantragt und von da an bezogen.

Da die für die Weitergewährung des Übgs in der bisherigen Höhe in Art 4 § 2 Satz 2 AFKG genannten Ausnahmen im Falle des Klägers nicht erfüllt sind, erweist sich die Sprungrevision der Beklagten als unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)